

Landwirtschaftliche Familienrechtstagung des SBV in Windisch

Güterrecht 2: Spezialfragen Landwirtschaft

Agenda

0. Vorstellung Referent
1. Wann gilt das Ertragswertprivileg (Art. 212 ZGB)?
2. Eigengut alles gut?
3. Kein Gewerbe mehr: was nun?
4. Was ist sonst noch zu beachten?

1.

**Wann gilt das Ertragswert-
privileg (Art. 212 ZGB)?**

Wann gilt das Ertragswertprivileg (Art. 212 ZGB)?

□ Tatbestand Art. 212 Abs. 1 ZGB

«Ein **landwirtschaftliches Gewerbe**, das ein **Ehegatte** als Eigentümer selber **weiterbewirtschaftet** oder für das der überlebende Ehegatte oder Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist bei der Berechnung des **Mehrwertanteils** und der **Beteiligungsforderung** zum **Ertragswert** einzusetzen.»

Wann gilt das Ertragswertprivileg (Art. 212 ZGB)?

- Anwendbarkeit von Art. 212 ZGB:
 - Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes
 - welches Ehegatte als Eigentümer weiterbewirtschaftet
 - Anspruch nach Art. 206, Art. 209 Abs. 3 oder Art. 215 ZGB
 - Anwendbarkeit von Art. 212 ZGB nur bei Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Wann gilt das Ertragswertprivileg (Art. 212 ZGB)?

- **Keine** Anwendbarkeit von Art. 212 ZGB:
 - bei Gütergemeinschaft (aber Art. 242 Abs. 1 ZGB)
 - bei Auflösung von Mit- und Gesamteigentum (Art. 36 BGG)
 - bei Vorliegen von Eigengut, ausser bei Anspruch nach Art. 209 Abs. 3 ZGB
 - beachte: Nur die Nettoerträge des Eigengutes fallen in die Errungenschaft (BGE 138 III 193, E. 5.2)

2.

Eigengut alles gut?

Eigengut alles gut?

□ Art. 198 ZGB:

■ Eigengut sind von Gesetzes wegen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum **persönlichen Gebrauch** dienen;
2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten **zu Beginn des Güterstandes gehören** oder ihm später durch **Erbgang** oder **sonstwie unentgeltlich** zufallen;
3. Genugtuungsansprüche;
4. **Ersatzanschaffungen** für Eigengut.

Eigengut alles gut?

- Eigengutserklärung (Art. 199 Abs. 1 ZGB):
 - Ziel: Substanzerhaltung eines Unternehmens in der Errungenschaft
 - Vorgang: Überführung des Unternehmens (Vermögenswerte) von Errungenschaft in Eigengut
 - Voraussetzung: (Haupt-)Erwerbstätigkeit eines Selbständigerwerbenden: Landwirt, Arzt, Architekt, Anwalt usw.
 - Überdies: Modifikation Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB: Erträge des Eigenguts bleiben im Eigengut

Eigengut alles gut?

□ Auch Fälle von Eigengut:

■ Ausgangslage: Hofübernahme zum Ertragswert 500'

1. 100' Erbvorbezug, 400' Hypothek

2. 100' voreheliches Vermögen, 400' Hypothek

3. 25' eheliches Vermögen, 75' Schenkung, 400' Hypothek

→ Art. 209 Abs. 2 ZGB: Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt

Wann liegt Eigengut vor?

- Fallbeispiel Klausel Ehe- und Erbvertrag (1/2):
- Ausgangslage: landwirtschaftliches Gewerbe im Alleineigentum Ehemann

Feststellung:

Wir haben folgende Vermögenswerte in die Ehe eingebracht oder während der bisherigen Ehe dauer erworben, welche zu folgenden Anrechnungswerten als Eigengüter zu behandeln sind:

Ehemann: Erbschaft im Betrage von 30'

Ehefrau: Schenkung im Betrage von 20'

Das gesamte übrige Vermögen wurde gemeinsam erarbeitet und stellt somit Errungenschaft dar.

Wann liegt Eigengut vor?

- Fallbeispiel Klausel Ehe- und Erbvertrag (2/2):
 - Problem: unüberlegte Zuteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes zur Errungenschaft → es wurde übersehen, dass beim Erwerb explizit auf Erhöhung Ertragswert verzichtet wurde (Art. 18 bzw. 52 BGBB)
 - bloße Feststellung im Ehevertrag → evtl. Inventar im Sinne von Art. 195a ZGB → Gegenbeweis möglich
 - keine Überführung von Eigengut in Errungenschaft möglich, nur umgekehrt (Art. 199 ZGB)
- Klärungsbedarf bei Scheidung

3.

Kein Gewerbe mehr: was nun?

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Fallbeispiel (1/6): Ausgangslage
- 1996: Ehemann erwirbt während Ehe landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert von 300'
- Tilgung des Kaufpreises durch Einräumung von Verkäuferdarlehen und Wohnrecht (reiner Kreditkauf)
- seit 01.09.2008 kein Gewerbe mehr (< 1.0 SAK)
- Gütertrennung per 31.12.2011 im Rahmen von Eheschutzmassnahmen
- Schulden getilgt, Eltern gestorben

Kein Gewerbe mehr: was nun?

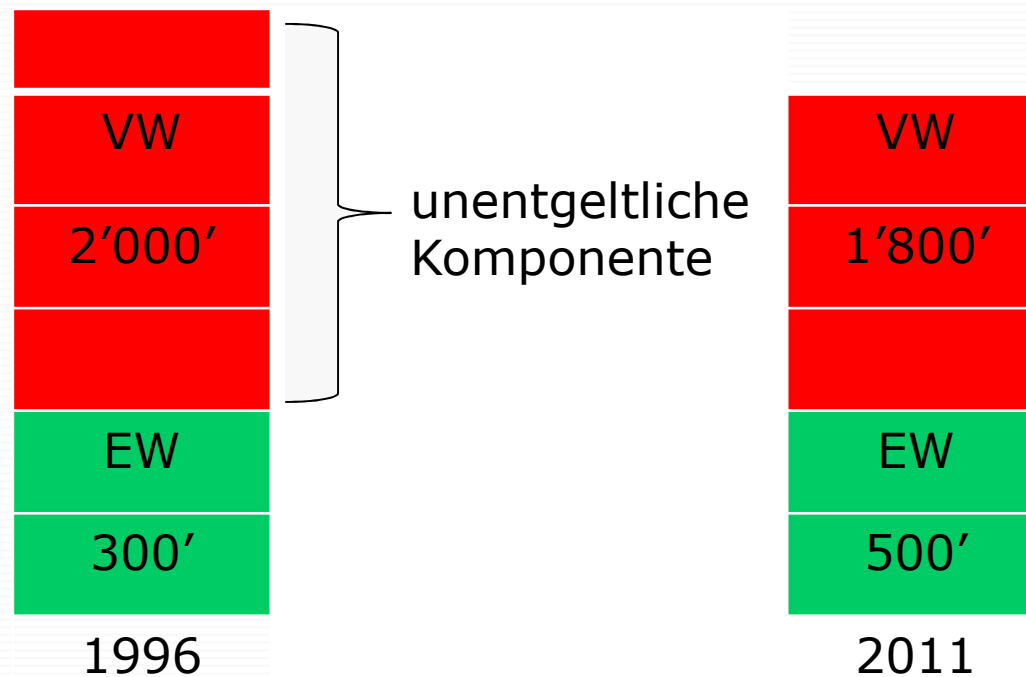
- Fallbeispiel (2/6): Problem
- im Zeitpunkt der Gütertrennung kein Gewerbe mehr
- Ertragswertprivileg gelangt bei güterrechtlicher Auseinandersetzung nicht zur Anwendung (Art. 212 Abs. 1 ZGB)
- Problematik: Zuordnung Landwirtschaftsbetrieb zur Errungenschaft oder zum Eigengut?
→ reiner Kreditkauf

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Fallbeispiel (3/6): Zahlen
- Ertragswert 1996: 300'
- Verkehrswert 1996: 2'000'
- Ertragswert 31.12.2011: 500'
- Verkehrswert 31.12.2011: 1'800'

Kein Gewerbe mehr: was nun?

□ Fallbeispiel (4/6): Darstellung



Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Fallbeispiel (5/6): Wenn Errungenschaft
 - Ertragswertprivileg ist nicht anwendbar
 - 1'800' fallen in Errungenschaft Ehemann
 - Beteiligungsforderung Ehefrau 900'
 - zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ...

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Fallbeispiel (6/6): Wenn Eigengut
- Grundsätzlich kein Anspruch der Ehefrau am Eigengut des Ehemannes
- Ersatzforderung Errungenschaft gegen Eigengut
→ Mehrwert (Art. 209 Abs. 3 ZGB) → Massstab **Verkehrswert** bei **Erwerb** und bei **Auflösung**
Güterstand (BGE 135 III 241 E. 5.2)
- Ersatzforderung Errungenschaft gegen Eigengut bei Schuldentilgung (Art. 209 Abs. 1 ZGB) → in Höhe der Tilgung, wenn Nettoertrag dafür verwendet

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Lehrmeinung Prof. Thomas Geiser (FamPra.ch 04/2006, S. 5):
 - wurde das Gewerbe zum Ertragswert übernommen und Gegenleistung aus Errungenschaft bezahlt, erweist es sich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, dass es teilweise ein unentgeltliches Geschäft war
 - dadurch erscheint die Massenzugehörigkeit in einem anderen Licht
 - Problem: Einbruch in den Grundsatz der Unabänderlichkeit der Gütermassen → Lösung: Beurteilung im Zeitpunkt der Scheidung

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Urteil BGer 5A.111/2007, E. 3.2, 4.1, 4.2:
 - reiner Kreditkauf → Errungenschaft
 - aber: wenn unentgeltliche Komponente beim Erwerb nachgewiesen worden wäre → Eigengut
 - kumulativ zu beweisen: Ertragswert erheblich unter Verkehrswert, Wertdifferenz dem Verkäufer bewusst, unentgeltliche Komponente höher als entgeltliche

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- BGE 135 III 241, E. 5.2:
- «Das landwirtschaftliche Gewerbe ist damit aufgelöst worden. Da einzelne landwirtschaftliche Grundstücke vom Ertragswertprinzip ausgenommen sind (...), müssen die Vermögensgegenstände, die das einstige landwirtschaftliche Gewerbe umfasst hat, zur Bestimmung der **Mehr- und/oder Minderwertbeteiligung der Ersatzforderungen** mit ihrem **Verkehrswert** eingesetzt werden und zwar sowohl der **Anfangswert** als auch der **Endwert**.»

Kein Gewerbe mehr: was nun?

- Fazit (eigene Meinung):
 - die (hohe) Wertdifferenz zwischen Ertragswert und Verkehrswert kann bei der Zuordnung des Hofes zur Errungenschaft oder zum Eigengut nicht unbeachtet bleiben
 - Wertdifferenz ist weder entgeltlich erworben noch ist sie konjunkturell begründet
 - Hof ist dem Eigengut zuzuordnen, wenn Wertdifferenz nachgewiesen werden kann
 - Begründung: Lehrmeinung Prof. Thomas Geiser, BGE 135 III 241, BGer 5A.111/2007, OGer BE APH 09 219

4.

Was ist sonst noch zu beachten?

Was ist sonst noch zu beachten?

- Latente Lasten (BGE 125 III 50, E. 2a):
 - Belastungen eines Vermögensgegenstandes, die sich erst künftig realisieren können, sind bei dessen Bewertung als vermögensmindernde Faktoren stets zu berücksichtigen → Relativierung Verkehrswertprinzip
 - z.B. Gewinnbeteiligungsrecht, Rückkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Steuern, Subventionsrückzahlungen
 - sind vom belasteten Ehepartner geltend zu machen
 - sind vom Richter «ex aequo et bono» festzulegen

Was ist sonst noch zu beachten?

- Massgebender Zeitpunkt für Gewerbe:
 - Errungenschaft und Eigengut werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden → Einreichung Scheidungsbegehren (Art. 204 i.V.m. Art. 207 ZGB)
 - massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 ZGB)
- Gewerbe muss im Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens vorhanden sein (BGE 135 III 241)

Was ist sonst noch zu beachten?

□ Revision Gewerbebegriff AP 2014-2017:

Art. 7 Abs. 4^{bis} BGBB (neu)

« Bei der Beurteilung, **ob Eigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe** im Sinne der Artikel 21, 36 Absatz 2, 42 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 49 Absatz 2 vorliegt, sind die [**für längere Dauer zugepachteten**] **Grundstücke** nach Absatz 4 Buchstabe c **ebenfalls zu berücksichtigen.**»

Was ist sonst noch zu beachten?

- Revision Gewerbebegriff AP 2014-2017:
- Das Bundesgericht hat wiederholt betont, dass die Begriffsbestimmungen im Landwirtschaftsrecht im Sinne der Einheit der Rechtsordnung einheitlich anzuwenden sind (so z.B. im viel beachteten BGE 138 II 32, E. 2.3.1).
- einheitlicher Gewerbebegriff, folglich handelt es sich m.E. beim Gewerbe in Art. 212 Abs. 1 ZGB um ein solches nach Art. 7 BGG
- m.E. nicht restlos klar ist die übergangsrechtliche Behandlung von Art. 7 Abs. 4^{bis} BGG



RA Pius Koller
Studer Anwälte und Notare AG
pius.koller@studer-law.com
www.studer-law.com

Anhang

□ Publikumsfrage 1:

- Gewerbe im Eigengut Ehemann: Wie werden die **Investitionen** aus der Errungenschaft des Ehemannes bei der Scheidung berücksichtigt?
- nur Nettoerträge des Eigenguts fallen in Errungenschaft (= m.E. landw. Einkommen)
- Ersatzforderung für investierte Nettoerträge nach Art. 209 Abs. 3 ZGB (Art. 212 Abs. 1 ZGB anwendbar)

Anhang

□ Publikumsfrage 2:

- Gewerbe im Eigengut Ehemann: Wie werden **Inventaranschaffungen** aus der Errungenschaft Ehemann bei der Scheidung berücksichtigt?
- Gewerbe Eigengut, Inventar auch Eigengut
- Ersatzanschaffungen von Eigengut = Eigengut
- nur Nettoerträge des Eigenguts fallen in Errungenschaft
- für Erhaltung und Erneuerung Betriebsinventar keine Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 3 ZGB

Anhang

□ Publikumsfrage 3:

- Ist mit dem in Art. 212 Abs. 1 ZGB genannten landwirtschaftlichen Gewerbe ein solches nach Art. 7 BGBB gemeint?

→ m.E. ja